

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Uta Schellhaaß und Günter Eymael (FDP)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Einfärben von Schlachtabfällen

Die **Kleine Anfrage 1008** vom 27. September 2007 hat folgenden Wortlaut:

Nachdem die EU-Staaten erst kürzlich den Weg frei gemacht haben für das Einfärben von minderwertigem Fleisch und Schlachtabfällen auf nationaler Ebene, haben nun auch die Verbraucherschutzminister von Bund und Ländern auf ihrer zweiten Konferenz das Einfärben von Schlachtabfällen gefordert. Verbraucherschützer fürchten, dass ohne eine einheitliche europäische Einigung dieses Instrument wenig wirksam ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie wertet die Landesregierung die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen in Bezug auf den Schutz der Verbraucher?
2. Wie kann – nachdem eine EU-weite Einfärbung von K3-Ware nicht durchsetzbar war – verhindert werden, dass nicht markierte K3-Schlachtabfälle aus dem europäischen Ausland nach Rheinland-Pfalz reimportiert werden?
3. Wie kann landesweit eine diesbezügliche lückenlose, konsequente und wirksame Kontrolle sichergestellt werden?
4. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob der Dauerkonsum von eingefärbtem Fleisch in Tierfutter für Tiere schädlich ist?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Den so genannten „Gammelfleischskandalen“ der vergangenen Jahre war gemeinsam, dass Fleisch, das nicht mehr zum menschlichen Verzehr geeignet oder als tierisches Nebenprodukt eingestuft war, aufgrund rechtswidrigen Verhaltens wieder den Weg in die Lebensmittelkette fand. Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 sind grundsätzlich frei handelbare Ware, die in vielen Verwertungswegen (z. B. als Tiernahrung) gefragt ist. Sowohl für tierische Nebenprodukte als auch in Bezug auf die Lebensmittelhygiene gibt es durch EU-Verordnungen sehr konkrete, unmittelbar geltende gemeinschaftsrechtliche Vorgaben. Der Spielraum des nationalen Gesetzgebers ist hier begrenzt, insbesondere angesichts der oftmals europaweiten Handelsbeziehungen und Warenströme.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage 1008 der Abgeordneten Uta Schellhaaß (FDP) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Vorhaben, auf Bundesebene verbindliche Vorgaben zur Einfärbung (oder vergleichbarer Kennzeichnung) von bestimmten tierischen Nebenprodukten zu erlassen, kann nach Auffassung der Landesregierung nur ein erster Schritt sein auf dem Weg, EU-weit einheitliche und strenge Vorgaben zur Einfärbung zu machen. Dabei kann durch die nationalen Vorgaben auch nur der nationale Handel geregelt werden. Im aktuellen Geschehen um die Firma im bayerischen Wertingen war auch ein belgischer Geschäftspartner zumindest auf dem Papier zwischengeschaltet, sodass – nach der derzeitigen Einschätzung – auch dieser Handel nicht von den geplanten Bundesvorschriften zur Einfärbung erfasst worden wäre.

b. w.

Ziel der Landesregierung – und darin ist die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) der rheinland-pfälzischen Landesregierung gefolgt – sind deswegen die EU-weite Kennzeichnung, beispielsweise durch Einfärben, und die lückenlose Rückverfolgbarkeit. In diesem Sinne haben die Länder die Bundesregierung gebeten, in Brüssel auf eine einheitliche Regelung zu drängen.

Zu Frage 2:

Auch mit Erlass einer nationalen Kennzeichnungsvorschrift für Material der Kategorie 3 kann nicht verhindert werden, dass nicht markierte Schlachtabfälle rechtskonform nach Deutschland und damit auch nach Rheinland-Pfalz verbracht bzw. importiert werden.

Zu Frage 3:

Die Kontrollen müssen sich dabei notwendigerweise auf die bisherigen Regelungen zur Überwachung im Handel beschränken. Für weniger geschulte Mitarbeiter der einschlägigen Unternehmen oder Transporteure ist eine Umdeklarierung nicht leicht erkennbar. Deswegen wird die Forderung nach Einfärbung erhoben.

Die zuständigen Behörden in Rheinland-Pfalz wurden durch das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz ausdrücklich auf die Regelungen der (nationalen) Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung zur lückenlosen Rückverfolgbarkeit des K3-Materials hingewiesen. Im Rahmen der Kontrollen der Betriebe, in denen K3-Material anfällt (z. B. Schlachtbetriebe), wird auf die Dokumentationen zum Verbleib dieses Materials geachtet.

Die Kontrolle der Fleisch verarbeitenden Betriebe erfolgt in Rheinland-Pfalz risikoorientiert. Die zuständigen Behörden sind bezüglich der Thematik „Umwidmung von Fleischabfällen zu Lebensmitteln“ äußerst sensibilisiert.

Zu Frage 4:

Es liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor. Es gibt noch kein geeignetes praxistaugliches Kennzeichnungsverfahren für K3-Material, welches hinsichtlich der Verwendung in der Weiterverarbeitung – sei es für Tierfutter oder für Kosmetika – geeignet ist und Akzeptanz findet. Die VSMK hatte sich diesbezüglich mit einem Forschungsprojekt an der Universität Leipzig beschäftigt.

In Vertretung:
Jacqueline Kraege
Staatssekretärin